STADT OPFIKON

W A H L V O R S C H L A G

für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl von 4 Mitgliedern der **Sozialbehörde** für die Amtsdauer 2026–2030

Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags (fakultativ): _____

Als Mitglied der Sozialbehörde werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

	Name	Vorname	Ge-schlecht	Geburts-datum	Beruf	Adresse	bisher/ neu	Partei	Rufname (optional)
1									
2									
3									
4									

STADT OPFIKON

Erneuerungswahl von 4 Mitgliedern der SOZIALBEHÖRDE für die Amtsdauer 2026–2030

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Stadt Opfikon:

Handschriftliche Einträge:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

16					
17					

STADT OPFIKON

Erneuerungswahl von 4 Mitgliedern der SOZIALBEHÖRDE für die Amtsdauer 2026–2030

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Telefon
1. Vertretung			
2. Vertretung			

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- Wählbar in die Sozialbehörde ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Opfikon hat (§ 23 GPR und Art. 6 der Gemeindeordnung).
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).
- Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 VPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden (§ 51 GPR).
- Wahlvorschläge müssen bis **spätestens 11. November 2025, 16:30 Uhr** beim Stadtrat (wahlleitende Behörde) Oberhausenstrasse 25, 8152 Glattbrugg, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR).
- Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 27. November 2025 bis 4. Dezember 2025, 16:30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.